

Wahlordnung für den Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Bad Segeberg

Diese Fassung berücksichtigt:

Die 1. Änderung der Wahlordnung für den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Bad Segeberg, Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 27.05.2025.

Aufgrund der § 4 Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung und § 4 der Satzung der Stadt Bad Segeberg zur Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 07.12.2021 folgende Wahlordnung für den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Bad Segeberg erlassen:

§ 1

- (1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates werden von den Wahlberechtigten in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Briefwahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Die Wahlberechtigten üben ihr Wahlrecht ausschließlich durch Briefwahl mit amtlichen Stimmzetteln aus.

§ 2

- (1) Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) sind alle Kinder und Jugendlichen im Alter von mindestens 12 Jahren und höchstens 27 Jahren, die zum Zeitpunkt der Wahl seit mindestens 3 Monaten mit dem Hauptwohnsitz in Bad Segeberg gemeldet sind und nicht durch Richterspruch vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Stichtag für das vorbezeichnete Wahlalter ist der letzte Wahltag.
- (2) Wählen kann nur, wer in einem anzulegenden Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (3) In das Wählerverzeichnis werden alle am 35. Tag vor dem Wahltag gemeldeten Wahlberechtigten eingetragen sowie bis zum Wahltag, 12:00 Uhr, auf Antrag.

§ 3

Wählbar (passives Wahlrecht) sind alle Kinder und Jugendlichen, die wahlberechtigt im Sinne des § 2 dieser Ordnung sind.

§ 4

Die Wahl wird durch einen Wahlvorstand durchgeführt, der aus 3 Personen besteht. Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister berufen.

§ 5

- (1) Der Wahlvorstand fordert zwischen dem 73. Tag und dem 50. Tag vor Beginn der Wahl die Wahlberechtigten zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.
- (2) Die Wahl erfolgt aufgrund der von den Wahlberechtigten eingereichten Wahlvorschläge.
- (3) Wahlvorschläge sind bis zum 49. Tag vor dem Wahltag an den Wahlvorstand einzureichen.
- (4) Jeder Wahlvorschlag muss die zu wählende bewerbende Person in eindeutiger Reihenfolge mit Vor- und Familienname, Anschrift und Geburtsdatum aufführen.
- (5) Mit dem Wahlvorschlag muss die Erklärung der bewerbenden Person eingereicht werden, dass die Person mit der Aufnahme des Namens in den Wahlvorschlag einverstanden und bereit ist, bei einer eventuellen Wahl ein Mandat im Kinder- und Jugendbeirat anzunehmen.

§ 6

- (1) Die Wahlvorschläge werden durch die Wahlleitung geprüft. Die Prüfung der Wahlvorschläge kann auf die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Stadt Bad Segeberg übertragen werden. Festgestellte behebbare Mängel sollen rechtzeitig beseitigt werden. Wahlvorschläge sind zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind oder den Anforderungen dieser Wahlordnung nicht entsprechen.
- (2) Wird ein Wahlvorschlag zurückgewiesen, so kann binnen 3 Tagen nach Verkündung Beschwerde eingelegt werden. Der Wahlvorschlag muss daraufhin bis zum 38. Tag vor der Wahl erneut unter Beachtung der Beschwerdegründe überprüft werden.

- (3) Sofern 11 und weniger Wahlvorschläge eingereicht und zugelassen werden, gelten die darin vorgeschlagenen Bewerber und Bewerberinnen als Mitglied. Unter diesen Voraussetzungen entfällt eine Briefwahl.
- (4) Der Wahlvorstand gibt die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am 29. Tag vor dem Wahltag nachrichtlich durch Aushang bekannt. Auf diesem Aushang wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.
- (5) Den sich zur Wahl stellenden Jugendlichen soll die Möglichkeit gegeben werden, sich in einer geeigneten Weise allen wahlberechtigten Kinder und Jugendlichen vorzustellen.

§ 7

Spätestens am 14. Tag vor dem Wahltag sind alle Wahlberechtigten über deren Eintragung in das Wählerverzeichnis schriftlich zu benachrichtigen. Die Wahlberechtigten erhalten gleichzeitig die Briefwahlunterlagen mit folgendem Inhalt:

- a) den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung der/des Wahlberechtigten,
- b) die Angaben des Wahlzeitraumes,
- c) die Nummer, unter der der/die Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
- d) die Aufforderung, den Wahlbrief zum Stichtag postalisch zurückzusenden oder in die im Rathaus aufgestellten Wahlurnen einzuwerfen.

§ 8

Die Wahlmöglichkeit beginnt mit Erhalt der Briefwahlunterlagen. Die Briefwahlunterlagen müssen am Wahltag, spätestens um 12:00 Uhr, im Rathaus zur Auszählung vorliegen.

§ 9

- (1) Gewählt wird mit einem amtlichen Stimmzettel.
- (2) Der Stimmzettel wird für alle Wahlberechtigten in Verantwortung des Wahlvorstandes hergestellt.
- (3) Auf dem Stimmzettel werden die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge der Namen aufgeführt. Ein Hinweis auf die Zugehörigkeit zu einer Organisation oder Vereinigung ist nicht zulässig.

§ 10

Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Dabei hat jede wahlberechtigte Person elf Stimmen. Diese Stimmen können auf die verschiedenen Kandidaten beliebig verteilt werden, wobei jedoch jede kandidierende Person höchstens eine Stimme pro Stimmzettel erhalten kann.

§ 11

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

- a) als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist,
- b) keine Kennzeichnung enthält,
- c) mehr als elf Bewerber*innen angekreuzt sind,
- d) den Willen des/der Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- e) einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
- f) der Stimmzettel nicht in dem offiziellen Briefwahlumschlag abgegeben wurde,
- g) der Wahlschein fehlt der die Versicherung an Eides statt nicht unterschrieben wurde.

§ 12

- (1) In den Kinder- und Jugendbeirat sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Sind bei der Vergabe des 11. Sitzes mehrere Bewerberinnen und Bewerber mit gleicher Stimmzahl vorhanden, entscheidet das Los über den zu vergebenden Sitz. Die gewählten Mitglieder können bis zum Ende der Wahlzeit über das 27. Lebensjahr hinaus tätig sein. Ihre Tätigkeit endet zum Zeitpunkt der Konstituierung des neu gewählten Beirats.
- (2) Es verliert ein Mitglied des Kinder- und Jugendbeirats seinen Sitz, wenn es auf ihn schriftlich verzichtet oder den Hauptwohnsitz in Bad Segeberg aufgibt. In diesem Fall geht dieser an die nächste nicht berücksichtigt bewerbende Person mit der höchsten Stimmzahl. Die Bewerberin oder der Bewerber kann in diesem Fall jedoch auf den Sitz verzichten, sodass der Nächste oder die Nächste nachrücken kann.

§ 13

Die Prüfung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt durch den Wahlvorstand.

§ 14

Spätestens zwei Monate nach der Wahl tritt der Kinder- und Jugendbeirat zu einer konstituierenden Sitzung zusammen. Die Sitzung wird durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister einberufen und bis zur Wahl des Vorstandes geleitet.

§ 15

Soweit diese Wahlordnung Einzelheiten ungeregelt lässt, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein und der Landesverordnung über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein.

§ 16

Die Stadt Bad Segeberg ist berechtigt, die für die Durchführung der Wahl erforderlichen personenbezogenen Daten der Bewerber*innen gemäß Art. 6 Abs. 1 Nr. e EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) i.V.m § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) zu erheben.

§ 17

Diese Wahlordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für den Kinder- und Jugendbeirat vom 19.06.2006 außer Kraft.

Die 1. Änderung der Wahlordnung tritt zum 01.07.2025 in Kraft.

Bad Segeberg, den 09.12.2021

L.S.

gez. Toni Köppen
Bürgermeister